



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bündnis DEW Kommunal
c/o AKOPLAN – Institut für soziale
und ökologische Planung e.V.
Herrn
Heiko Holtgrave
Huckarder Str. 10-12
44147 Dortmund

Datum: . . Juli 2013
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
31.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Lohmeier
martina.lohmeier@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2826
Fax: 02931/82-4-0465

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Kommunalaufsicht

Beschwerde wegen Verstoßes der Stadt Dortmund gegen § 23 Gemeindeordnung

Ihr Schreiben vom 16.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Holtgrave,

mit Ihrer Eingabe vom 16.05.2013 rügen Sie, dass der Rat der Stadt Dortmund gegen § 23 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) verstoße, indem er die Einwohner nicht hinreichend über die Planungen zu den zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) unterrichtete. In gleicher Weise würden auch die Vorschriften der GO NRW zur Öffentlichkeit von Ratssitzungen in diesem Zusammenhang nicht hinreichend berücksichtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nicht geboten. Dem liegt folgende Bewertung zugrunde:

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



I.

Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) wurde im Jahr 1994 durch die Stadtwerke AG (DSW21) und die damalige VEW AG gegründet. Die DSW21 brachte im Wesentlichen die Gas- und Wasserversorgung in Dortmund und die VEW die Stromversorgung in Dortmund in das neue gemeinsame Unternehmen ein. Zwischenzeitlich ist die RWE Deutschland AG als Rechtsnachfolgerin der VEW AG Anteilseignerin der DEW21. Die DSW21 hält 53 % des Stammkapitals der DEW21 und die RWE Deutschland AG 47 %.

Nach § 19 des Gesellschaftsvertrags der DEW21 ist die Beteiligung der RWE als Rechtsnachfolgerin der VEW bis zum 31.12.2014 befristet. Mit Ablauf dieses Datums scheidet die RWE aus der Gesellschaft aus, es sei denn die Gesellschafter vereinbaren eine Verlängerung der Beteiligung. Eine solche Vereinbarung darf erst ab dem 01.01.2014 rechtswirksam zustande kommen und ist kartellrechtlich als Neugründung zu behandeln. Sofern eine Verlängerung der Beteiligung der RWE an der DEW21 nicht vereinbart wird, geht der Geschäftsanteil der RWE an der DEW21 gegen Zahlung eines zu ermittelnden Abfindungsguthabens im Wege der Abtretung auf die DSW21 über.

II.

Der Rat der Stadt Dortmund behandelte die Angelegenheit in öffentlicher Sitzung am 29.03.2012 und beschloss, eine Kommission „Entwicklung DEW21“ zu bilden und die eingebrachte Verwaltungsvorlage in diese Kommission zu überweisen. Der Beauftragte des Landes NRW beschloss am 02.08.2012 für den Rat der Stadt Dortmund einen Prüfauftrag an die Verwaltung, wonach die Kompetenzen verschiedener Beratungsunternehmen gegenübergestellt werden sollten.



In nichtöffentlicher Sitzung am 15.11.2012 erörterte der Rat der Stadt Dortmund die von der Verwaltung erstellte Gegenüberstellung der Kompetenzen näher bezeichneter Beratungsunternehmen. Dabei wurden u.a. Entscheidungskriterien für die Auswahl möglicher Gutachter behandelt. Der Rat beauftragte die Verwaltung, die weitere Entwicklung der Gesellschafterstruktur der DEW21 gutachterlich prüfen zu lassen.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 20.12.2012 erörterte der Rat der Stadt Dortmund die von der Verwaltung erstellte Auswertung der Angebote der Gutachter und beschloss die Beauftragung der in der Vorlage bezeichneten Gutachter.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 21.03.2013 erörterte und beschloss der Rat der Stadt Dortmund ergänzende Kriterien im Rahmen eines bereits erteilten Auftrags zur Erstellung eines Ergänzungsgutachtens.

Eine Unterrichtung der Einwohner zu den Beratungen des Rates im Zusammenhang mit der weiteren Ausgestaltung der Gesellschafterstruktur von DEW21 ist durch den Rat der Stadt Dortmund bislang nicht erfolgt.

III.

Nach § 23 GO NRW bzw. § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund unterrichtet der Rat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Hierbei hat der Rat zu prüfen, ob ein unterrichtungspflichtiges Vorhaben vorliegt und zu welchem Zeitpunkt eine Unterrichtung der Einwohner zu erfolgen hat.

Allgemein bedeutsam sind solche Angelegenheiten, die nicht nur unerhebliche geringfügige oder vorübergehende Auswirkungen auf das Leben der örtlichen Gemeinschaft und seiner Weiterentwicklung haben. Die Regelung wird durch § 23 Abs. 1 Satz 2 GO NRW spezifiziert. Eine



besondere Unterrichtungspflicht bezieht sich danach auf alle wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren.

Auf die hier durchgeführten Erörterungen und gefassten Beschlüsse des Rates der Stadt Dortmund ist die Regelung des § 23 Abs. 1 GO NRW nicht anwendbar. Die hier gegenständlichen Erörterungen und Beschlussfassungen des Rates haben lediglich vorbereitenden Charakter. Sie sind der nachfolgenden konkreten Diskussion und Verhandlung über die zukünftige Gesellschafterstruktur der DEW21 vorangestellt.

Den Zeitpunkt der Unterrichtung bestimmt der Rat nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Kleebaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, Erl. § 23 GO, V.). Dieses ist nach der Maßgabe auszuüben, dass die Unterrichtung einerseits einen Meinungsbildungsprozess im Sinne einer echten Mitwirkung der Einwohner ermöglichen muss, andererseits mit Rücksicht auf die konkreten Belange der individuellen Planung durchzuführen ist. Hierbei ist entscheidend, dass eine Planung oder ein Vorhaben zunächst hinreichend konkretisiert werden muss, bevor es einem öffentlichen Meinungsbildungsprozess zugänglich ist. Dies ist hier bislang nicht der Fall, weil gutachterlich lediglich Vorbereitungen für nachfolgende Verhandlungen getroffen werden.

Ferner ist äußerst fraglich, ob die Veränderung von Beteiligungsquoten mittelbarer städtischer Tochtergesellschaften von der Regelung des § 23 Abs. 1 GO NRW erfasst ist. Dies ist insbesondere daher zweifelhaft, weil eine Veränderung der Beteiligungsquoten keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Versorgung der Dortmunder Bevölkerung mit Strom, Gas und Wasser haben wird. Dies ist auch vor dem Hintergrund des liberalisierten Strom- und Gasmarktes zu bewerten.



Ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1 GO NRW ist nicht gegeben.

IV.

Nach § 48 Abs. 2 GO NRW sind Sitzungen des Rates grundsätzlich öffentlich. Jedoch kann durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Dies ist nach § 10 Abs. 2 Satz 1, 6. Spiegelstrich der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen der Stadt Dortmund für Angelegenheiten der Fall, deren öffentliche Erörterung Persönlichkeitsrechte oder schutzbedürftige Interessen der Stadt Dortmund oder einer Person verletzen. Dazu zählen auch Auftragsvergaben, weil dabei der Schutz potentieller Auftragnehmer und ihrer etwaigen Konkurrenten und der Schutz der Motive und wirtschaftlichen Kalkulationsgrundlagen des Auftraggebers Vorrang vor dem Informationsrecht der Öffentlichkeit genießen (vgl. Kleebaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, Erl. § 48, III. b); Rehn, Cronauge, von Lenep, Knirsch, Gemeindeordnung NRW, § 48, V., c)). Die Gründe für die Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung sind in der jeweiligen Ratsvorlage darzulegen.

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 15.11.2012, 20.12.2012 und 21.03.2013 in nicht-öffentlicher Sitzung die Thematik erörtert. Begründet wurde dies für die Sitzungen am 15.11.2012 bzw. 20.12.2012 damit, dass die Vorlage sich mit den Kompetenzen bzw. der Auswahl der als Gutachter vorgeschlagenen Unternehmen befasst. Eine Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung sei geboten gewesen, da schützenswerte Interessen der möglichen Gutachter betroffen gewesen seien, insbesondere auf Grund der dargestellten möglichen Vorgehensweise bei der Begutachtung und der mitgeteilten ggf. schützenswerten Referenzen (Geschäftsgeheimnisse). Hinsichtlich der Sitzung am 21.03.2013 habe sich



die Vorlage mit der Festlegung von Kriterien für ein Ergänzungsgutachten befasst. Eine Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung sei geboten gewesen, da durch eine vorherige öffentliche Erörterung möglicher Kriterien zur Beurteilung von Art, Umfang und Auswirkungen für eine weitere Beteiligung an DEW21 schützenswerte Interessen von DSW21 als Gesellschafterin betroffen sein könnten (Geschäftsgeheimnisse).

Die Begründungen lassen erkennen, dass im Vorfeld eine klare Trennung zwischen einer öffentlichen Sachberatung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gewährleistet werden konnte. Es ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit immer bereits vor der Sachberatung erfolgen muss. Zu diesem Zeitpunkt steht der tatsächliche Inhalt der Beratung noch nicht abschließend fest, so dass die Entscheidung nur aufgrund einer Gefährdungsanalyse getroffen werden kann. Damit besteht für den Rat ein Prognosespielraum. Dieser konnte nach Würdigung der Umstände im Vorfeld der Beratungen aufgrund der oben dargestellten Inhalte der Beschlussvorlage jeweils nur in der geschehenen Weise ausgefüllt werden.

Die Bewertungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit beruhen auf zutreffenden Tatsachengrundlagen. Sie sind plausibel nachvollziehbar und machen von dem eingeräumten Prognosespielraum unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens Gebrauch. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die hier gegenständlichen Ratsbeschlüsse keine abschließende Entscheidung über die zukünftige Gesellschafterstruktur der DEW21 trafen, sondern lediglich Vorbereitungshandlungen darstellten, um über die weiteren Verfahrensschritte zu beraten.

Im Ergebnis sind daher die Beratungsgegenstände schützenswerte Angelegenheiten i.S.v. § 10 Abs. 2 Satz 1, 6. Spiegelstrich der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Be-



zirksvertretungen der Stadt Dortmund. Damit ist die Beratung in nicht-
öffentlicher Sitzung nicht zu beanstanden.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Hohlfeld)